

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 30.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 30.09.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006917

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Wagnerstrasse 20, 3007 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Wagnerstrasse 20, 3007 Bern

Bauherrschaft / Projektierung: Karli Theresa, Karli Benjamin , Wagnerstrasse 20, 3007 Bern

Strasse Nr: Wagnerstrasse 20

Kreis / Grundstück: 3 / 1817

Bauvorhaben: Nachträgliches Baugesuch: Erneuerung und teilweise Umgestaltung Vorgarten, Zufahrt und Autoabstellplatz, sowie Erstellung eines gedeckten Velounterstand gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: 2, offene Bauweise, 30 / 12

Nutzungszone: Wohnzone

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 097 Quartierplanung Mattenhof; diverse Änderungen

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 28 BauG von Art. 39 BO i.A.v. Art. 81 SG für das Bauen ausserhalb der Baulinie.
- Art. 28 BauG von Art. 10 Abs. 1 Überbauungsvorschriften 097 Quartierplanung Mattenhof für die Errichtung eines gedeckten Velounterstand im Bereich eines besonders wertvollen Vorgartens.

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/283447/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **30. Oktober 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern